

formale Zulassung vs. inhaltliche Zulassung

06.05.2024 07:41:08

FAQ-Artikel-Ausdruck

Kategorie:	ZUV: Graduiertenzentrum::Promovierendenverwaltung	Bewertungen:	0
Status:	öffentlich (Alle)	Ergebnis:	0.00 %
Sprache:	de	Letzte Aktualisierung:	16:33:42 - 11.02.2016

Symptom (öffentlich)

Muss ich auch die Zulassung zur Promotion beantragen, wenn ich schon von der Studentenzkanzlei zum Promotionsstudium zugelassen und immatrikuliert wurde?

Problem (öffentlich)

Lösung (öffentlich)

Ja. Die Zulassung zur Promotion (RPromO § 8) ist eine inhaltliche Zulassung zur Promotion, die über das Promotionsbüro an das Promotionsorgan (Promotionsausschuss bzw. Fakultätsrat) zu richten ist. Davon ist die formale Zulassung zum Promotionsstudium zu unterscheiden, die von der Studentenzkanzlei vorgenommen wird, wenn Sie sich als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent immatrikulieren. (Zur Frage, wann eine Immatrikulation als Student/in sinnvoll ist, finden Sie Hinweise auf unseren Webseiten [["http://www.promotion.fau.de/promotion/immatrikulation.shtml"](http://www.promotion.fau.de/promotion/immatrikulation.shtml)].)
Die inhaltliche Zulassung ist also in jedem Fall verpflichtend, der Antrag ist nach dem Login unter [["https://www.docdaten.uni-erlangen.de/"](https://www.docdaten.uni-erlangen.de/)]www.docdaten.uni-erlangen.de/ [["https://www.docdaten.uni-erlangen.de/"](https://www.docdaten.uni-erlangen.de/)] zu finden.